

# VERORDNUNGSBLATT

## • der Stadt Berlin

Herausgegeben vom -Magistrat der Stadt Berlin  
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich  
5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung  
der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140  
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang / Nr. 5

31. Januar 1946

### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite		
<b>I. Bekanntmachungen der Alliierten</b>		<b>Finanzwesen</b>			
23. 1. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur betr. Überlassung von privaten Fahrzeugen, . . .	29	23. 1. 1946	Bekanntmachung betr. Wiedererhebung der Wertzuwachssteuer.....	30
<b>II. Bekanntmachungen des Magistrats</b>		<b>Arbeit</b>			
<b>Ernährung</b>		7. 1. 1946		Anordnung betr. Errichtung des Hauptamtes für Umschulung bei der Abteilung für Arbeit 31	
18. 1. 1946	Anordnung betr. Regelung der Preise in Gaststätten . . . . .	30	<b>Polizei</b>		
28.-1. 1946	Anordnung betr. Preise für Bier . . . . .	30	21. 1. 1946	Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude 31	
<b>Verkehr</b>		28. 1. 1946	Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude 31		
17. 12. 1945	Anordnung betr. Errichtung einer Kraftstoff- und Mineralölstelle . . . . .	30	29. 1. 1946	Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude 31	
		31. 1. 1946	Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude. 31		

## I. Bekanntmachungen der Alliierten

### Alliierte Kommandantur Berlin

#### Betrifft: Überlassung von privaten Fahrzeugen

Ref. Nr. BKVO(46) 59

23. Januar 1946

An den

Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Alliierte Kommandantur genehmigt Ihren Vorschlag vom 8. Oktober 1945, der in folgender Weise zur Ausführung kommen soll:
2. Im Interesse der Allgemeinheit sind die Besitzer und Inhaber von Personenkraftwagen, Inhaber von Lastkraftwagen, Traktoren, Anhängern, Pferdewagen verpflichtet, ihre Fahrzeuge für eine nicht mehr als 10tägige Zeitdauer oder an 10 verschiedenen Tagen eines jeden Monats dem Magistrat zur Verfügung zu stellen. Die Besitzer und Inhaber erhalten eine durch den Magistrat festgesetzte angemessene Vergütung, gemäß der vom Preisamt festgelegten Regeln.

3. Der Magistrat wird Vorsorge treffen, daß Betriebsstoff, Schmieröle für die Wagen, Lastwagen und Traktoren, sowie Futter für Pferde für die im Punkt 2 erwähnten Wagen während der Zeitdauer, in der diese dem Magistrat zur Verfügung stehen, kostenlos geliefert werden.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind strafbar und können eine oder mehrere der nachfolgenden Strafen nach sich ziehen: Gefängnis, Beschlagnahmung und Geldstrafe.
5. Der Magistrat kann gesetzliche und amtliche, im Sinne und zum Zwecke dieser Anordnung abgefaßte Veröffentlichungen mit vorheriger Einwilligung des Alliierten Transportkomitees herausgeben.
6. Diese Anordnung erhält vom Tage der Veröffentlichung an Gültigkeit.

ftn Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin

R. G. R a w

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef